

Satzung



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Edewechter Schwimmverein 1960 e.V. mit Sitz in Edewecht. Er ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist es, Schwimmsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zum Wohle der Gemeinschaft der Mitglieder zu fördern und auszubreiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen.

Der übergeordnete Verband des ESV ist der Landesschwimmverband Niedersachsen e.V., der wiederum Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes ist. Der ESV regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen seiner Dachverbände selbstständig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein

Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben unberührt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins beharrlich entgegenhandelt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug ist. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks während der angesetzten Übungsstunden an den von ihnen gewünschten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Beitragswesen

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:

- a) Mitgliedsbeitrag
- b) Sonderbeitrag für Kurse
- c) Umlagen
- d) Aufnahmegebühr

Zu a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zu b) Die Höhe des Sonderbeitrages wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

Zu c) Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zu d) Die Notwendigkeit und die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.

Über Anträge auf Beitragsbefreiungen, Stundungen, Ruhen, Ratenzahlungen und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.

Beitragsfrei sind Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit und Ehrenmitglieder.

Einzelheiten des Beitragswesens bezüglich Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Datenverarbeitung im Verein

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder, einschließlich Fotos von Wettkämpfen und Veranstaltungen, für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verarbeiten und löschen.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Vorstandsmitglieder und vom Vorstand berufene Personen erlaubt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Leiter/in des Schwimmbetriebes (techn. Leiter/in)
- f) dem/der Jugendleiter/in
- g) dem/der Pressewart/in
- h) bis zu 3 Beisitzer/innen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über nicht in der Satzung verankerte Fälle. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Mitgliedes.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens regelt der Vorstand.

Die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, die jeder allein vertretungsberechtigt sind. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihre Einberufung erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n. Im Innenverhältnis wird der/die 1. Vorsitzende bei Verhinderung grundsätzlich von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der/die 1. Vorsitzende, Kassenwart/in, Leiter/in des Schwimmbetriebes und Pressewart/in werden zu geraden Jahreszahlen, der/die 2. Vorsitzende, Schriftführer/in, Jugendleiter/in und die Beisitzer/innen zu ungeraden Jahreszahlen gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Verein endet oder dem betreffenden Mitglied in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl einen Vertreter bestellen, der das Amt kommissarisch weiterführt.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Verfahrensabläufe geben. Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil. Für den Erlass, die Änderung etc. einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich, wenn möglich, im ersten Quartal. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder sie von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand gefordert wurde.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen

- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang in den Informationskästen des Vereinsheimes und neben dem Eingang des Edewechter Schwimmbades (beide Zum Stadion 4 in Edewecht) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen, Anträge auf Satzungsänderung unter Benennung der abzuändernden Paragraphen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Versammlung nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit feststellt.

§ 16 Ablauf von und Beschlussfassungen durch Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung bei Abstimmungen ist nicht zulässig, die Stimmabgabe ist nur bei persönlicher Anwesenheit möglich. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht und aktives Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können durch einen Erziehungsberechtigten, der als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, vertreten werden. (Unabhängig von der Anzahl der Kinder im Verein haben sie nur eine Stimme.)

Stimm- und Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und

dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 19 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 20 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die allein zu diesem Zweck einberufen sein muss.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Edewecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine in der Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

Diese Neufassung der Satzung des Edewechter Schwimmvereins 1960 e.V. wurde am 09.03.2007 von der Jahreshauptversammlung angenommen.